

Landpostjahre festgesetzt. Eine Gebühr für die Beförderung des Reisepaßes wird nicht erhoben.

Vorstehende Änderungen treten mit dem 1. Oktober 1908 in Kraft.

Berlin W 66, den 13. August 1908.

Der Reichskanzler.  
In Vertretung: Kraetke.

## § XXX. Verordnung

vom 28. August 1908

zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 und vom 30. Mai 1908, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird hiermit zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 (R. G. Bl. S. 363) und vom 30. Mai 1908 (R. G. Bl. S. 356), betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, auf Grund des § 155 der letzteren folgendes bestimmt:

### Art. 1.

Im Sinne der Reichsgesetze gelten

1. als Landes-Zentralbehörde das Ministerium,
2. als höhere Verwaltungsbehörde in §§ 98 Abs. 3, 103 l, 103 r, 126 a letzter Absatz, 129 Abs. 3 und 4, 131 b Abs. 2, 133 Abs. 4 und 5 das Ministerium, Abteilung des Innern, im übrigen das Landratsamt,
3. als untere Verwaltungsbehörde in §§ 103 n, 126 a Abs. 3, 128, 129 Abs. 4, 129 a Abs. 3 und Art. II Ziffer I das Landratsamt, im übrigen die Gemeindebehörde. Unter der Bezeichnung „Gemeindebehörde“ ist der Gemeindevorstand bez. der Vertreter des Ortsbezirks zu verstehen.